

Home

Aktuelles

Einführung

Onlineaufsätze

Onlineseminare

Buchtips

Aufsatztips

Urteilsammlung

EU-Recht

Links

Kontakt

in Kooperation mit:



Erläuterungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-265/03

Igor Simutenkov / Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol

Problemstellung:

Igor Simutenkov ist ein Berufssportler russischer Staatsangehörigkeit. Er besaß eine spanische Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis sowie einen Arbeitsvertrag mit dem Club Deportivo Tenerife. Der spanische Fußballverband hatte ihm jedoch nur ein Lizenz für "Nicht-EU-Sportler" erteilt, die nach einer Regel dieses Verbands nur in begrenzter Zahl (2 oder 3, je nach Saison geändert) bei Spielen auf nationaler Ebene eingesetzt werden dürfen.

Herr Simutenkov wollte dieser für ihn einschränkende Verbandsregelung nicht mehr unterfallen und beantragte deshalb beim Verband unter Berufung auf das Partnerschaftsabkommen EG-Russische Föderation eine Lizenz, wie sie EU-Angehörige vom spanischen Verband erhalten, um so unbegrenzt als Spieler eingesetzt werden zu können. Das Partnerschaftsabkommen enthält in Art. 23 folgende Klausel:

"Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren stellen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sicher, dass den Staatsangehörigen Russlands, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt."

Die Entscheidung:

1. Der Gerichtshof prüft zunächst, ob das Partnerschaftsabkommen als Rechtsnorm **unmittelbare Anwendung** in einem Mitgliedstaat findet und ein Einzelner sich vor den Gerichten deshalb hierauf berufen kann. Dies bejaht er anhand allgemeiner Grundsätze, da das Abkommen unter Berücksichtigung seines Wortlauts und im Hinblick auf seinen Zweck und die Natur des Abkommens eine klare und präzise Verpflichtung enthält, deren Erfüllung und deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen (siehe auch Urteile vom 27. September 2001 in der Rechtssache C-63/99, Gloszczuk, Slg. 2001, I-6369, Rdnr. 30, und vom 8. Mai 2003 in der Rechtssache C-171/01, Wählergruppe Gemeinsam, Slg. 2003, I-4301, Rdnr. 54). Der Wortlaut des Abkommens sei klar und unbedingt und formuliere für jeden Mitgliedstaat das Verbot, russische Arbeitnehmer aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit im Verhältnis zu den Staatsangehörigen dieses Staates hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung zu benachteiligen. Dies sei ein Gleichbehandlungsgebot, welches eine ganz bestimmte Ergebnispflicht begründet, ohne dass hierzu erst noch nationale Vorschriften erlassen werden müsste.

2. Sodann bestimmt der Gerichtshof **Inhalt und Reichweite der Klausel**.

a) Hier hatte sich der spanische Verband und ihm folgend die spanische Regierung darauf berufen, dass die Formulierung "Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften" bedeute, dass nationale Regelungen dem Abkommen vorgehen dürften. Dies verwirft der EuGH, mit dem Argument, dass bei einer solchen Auslegung das Abkommen vollkommen seiner Wirkung berauben würde, dann die Mitgliedsstaaten nach freiem Ermessen hiervon abweichende Regelungen treffen könnten.

b) Der Gerichtshof bestimmt sodann das **Tragweite des im Partnerschaftsabkommen EG-Russland ausgesprochenen Diskriminierungsverbots**. Hier zu stellt er fest, das zugunsten der rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigten russischen Arbeitnehmer ein Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen besteht, das den gleichen Umfang hat wie das den Angehörigen der Mitgliedstaaten durch den EG-Vertrag (Art. 39) in ähnlichen Formulierungen zuerkannte Recht. Dieses Gleichbehandlungsgebot gelte nicht nur bei Länderspielen, sondern bei jeder offiziellen Begegnung von Vereinen, da es darauf ankommt, ob der Kern der von den Profispielern ausgeübten Tätigkeit betroffen ist. Eine Begrenzung des Gleichbehandlungsgebots ist daher auch nicht durch sportliche Erwägungen gerechtfertigt.

Im Ergebnis steht somit das Partnerschaftsabkommen EG-Russland einer Verbandsregel entgegen, nach der Berufssportler russischer Staatsangehörigkeit (die bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt sind) bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene nur in begrenzter Zahl in gleicher Weise wie Spieler aus Drittstaaten, die nicht dem EWR angehören, aufgestellt werden dürfen.

Hinweise:

Die Erlass einer solchen Entscheidung verwundert den oberflächlich in das Europarecht Eingearbeiteten zunächst, da ja vom EuGH schon im Fall Kolpak./. Deutscher Handballbund entschieden wurde (C-438/00, Deutscher Handballbund, Slg. 2003, I-4135; Volltext unter <http://www.sportrecht.org/eu-recht.htm>), dass Angehörige von Assoziierungsstaaten entsprechend den jeweiligen Abkommen zu behandeln sind und für den Fall, dass ein solches Abkommen ein Gleichbehandlungsgebot enthält, auch wie EU-Bürger zu behandeln sind. Erlass einer solchen Entscheidung verwundert den oberflächlich in das Europarecht Eingearbeiteten zunächst, da ja vom EuGH schon im Fall Kolpak./. Deutscher Handballbund entschieden wurde (C-438/00, Deutscher Handballbund, Slg. 2003, I-4135; Volltext unter <http://www.sportrecht.org/eu-recht.htm>), dass Angehörige von Assoziierungsstaaten entsprechend den jeweiligen Abkommen zu behandeln sind und für den Fall, dass ein solches Abkommen ein Gleichbehandlungsgebot enthält, auch wie EU-Bürger zu behandeln sind.

Der spanische Fußballverband war hier der Meinung, dass mit Russland kein Abkommen mit dem Ziel der späteren Aufnahme in die EU abgeschlossen wurde, sondern ein bloßes Kooperationsabkommen. Obwohl die Klauseln fast identisch im Wortlaut sind, meinte der Verband, dass keine Gleichbehandlung nötig sei. Dem hat der EuGH zurecht eine Absage erteilt, denn angesichts des klaren Wortlauts der Abkommen kann es nicht darauf ankommen, welchen Status der jeweilige Staat im Verhältnis zur EU hat (bzw. erlangen soll), sondern allein auf den konkreten Inhalt der Vereinbarung mit dem Drittstaat.

Der einzige Unterschied zwischen den Vereinbarungen mit der Slowakei im Fall Kolpak und denen mit Russland liegt nämlich in der Verwendung der Formulierung "die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten [stellen] sicher, dass den Staatsangehörigen Russlands ... eine Behandlung gewährt wird, die ... keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung bewirkt" einerseits und "den Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik ... eine Behandlung gewährt, die ... keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung ... bewirkt" andererseits. Dieser redaktionelle Unterschied ist zu vernachlässigen, da das Abkommen im übrigen klar und unmissverständlich den Willen zur Gleichbehandlung und damit ein Diskriminierungsverbot zum Ausdruck bringt. Alles andere wäre eine Karikierung dieser Abkommen.

Auch wenn für Russland keine Aufnahme in die Europäische Gemeinschaft bezweckt ist, dient das Abkommen der Schaffung eines "Raums der Zusammenarbeit in Europa", womit dessen klar vereinbarten Regelungen und Ziele nicht unterlaufen werden dürfen. Desgleichen kann die Wendung "vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren" am Anfang des Artikels 23 Absatz 1 des Partnerschaftsabkommens Gemeinschaften-Russland nicht so ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten die enthaltenen Bestimmungen nach freiem Ermessen einschränken dürfen, denn dann wäre das gesamte Abkommen in der Praxis wirkungslos und obsolet. Da durch die Sportverbände keine sachlichen Gründe vorgetragen werden konnten, die eine Diskriminierung der Russischen Staatsangehörigen rechtfertigern können, ist das Urteil in seiner Auslegung begrüßenswert konsequent in der Fortsetzung der mit dem Fall Bosman begonnen Bestimmung der Reichweite der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Bereits das Urteil im Fall Kolpak./. Deutscher Handballbund hat diesen rechtlichen Rahmen vorgegeben, so dass die spanische Vorgehensweise unverständlich ist. Es kommt danach nicht auf die Bezeichnung des Abkommens zwischen der EU und den Drittstaaten sondern, auf die in den jeweiligen Abkommen konkret enthaltenen Bestimmungen zur Anwendbarkeit und Tragweite der Regelungen über die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 39 EGV.

Die Bedeutung des vorliegenden Urteils liegt vor allem in der nochmaligen Klarstellung, dass für ein Gleichbehandlungsgebot jegliche Abkommen mit Drittstaaten in Betracht kommen und deshalb für die Angehörige jedes Staates, der einen Vertrag mit der EU abgeschlossen hat, ein Diskriminierungsverbot in Betracht kommt, unabhängig vom Status und dem Ziel der Kooperation mit der EU. Damit können neben Russland auch Angehöriger aller anderen Drittstaaten, mit denen Abkommen bestehen, eventuell den Vorteil eines Gleichbehandlungsgebots in Anspruch nehmen. Es bleibt zu hoffen, dass die Einsicht der Sportverbände anders als beim spanischen Verband soweit gediehen ist, dass die Auslegung eines jeden einzelnen Abkommens mit Drittstaaten nicht erst vor dem EuGH geklärt werden muss.

© Dr. Stephan Götze